



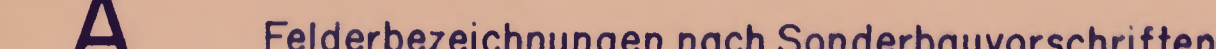



AUFLAGEDOKUMENT

Baulinienplan Taubenhalde

1:500

Legende

-  Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
-  Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
-  Neue Baulinien
-  Feldergrenzen
- A**  Felderbezeichnungen nach Sonderbauvorschriften
-  Wirkungsbereich des Baulinienplanes, des Bebauungsplanes und der Sonderbauvorschriften

Zu diesem Baulinienplan gehören der begleitende Bebauungsplan No. 4210

vom 10. Juni 1967 und die Sonderbauvorschriften vom 10. Juni 1967

Der Gemeinderat genehmigt diesen Baulinienplan und ermächtigt die Tiefbaudirektion ihn öffentlich aufzutragen.

Bern, den 21. Juni 1967

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:



F. Schaffner
U. Brunner

Bern, den 10. Juni 1967

Stadtplanungsamt Bern

H. Birkard
Stadtplaner

447

Genehmigungs - Vermerke

Auflage: 28.6.67-17.7.67 Abschluss des Einspracheverfahrens: 25.8.1967

1. Eingelangte Einsprachen: 5 Eridigte Einsprachen: keine
Aufrechterhaltene Einsprachen: 5

2. Eingaben: keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am 18. AUG. 1967

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *F. Schaffner*
Der Stadtschreiber: *U. Brunner*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am 23. DEZ. 1967
mit 76.839 Ja
9.820 Nein




Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber: *U. Brunner*

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannrechten,
BERN, den 6. Juni 1968

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *K. Koller*
Der Staatschreiber: *U. Brunner*



AUFLAGEDOKUMENT

Bebauungsplan Taubenhalde

1:500

Genehmigungsvermerke siehe Rückseite

Zu diesem Bebauungsplan gehören der Baulinienplan No. 4209 vom 10. Juni 1967 und die Sonderbauvorschriften vom 10. Juni 1967

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am 21. Juni 1967



Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *Fuldfriedrich*
Der Stadtschreiber: *Dünner*

Bern, den 10. Juni 1967 Stadtplanungsamt Bern

H. Nollend
Stadtplaner

447

Zustimmungserklärung

Mit diesem Bebauungsplan erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke	Eigentümer	Datum	Unterschrift
463	Schweizerische Eidgenossenschaft	21. Sep. 1967	Direktion der eidg. Bauten Der Direktor: <i>W. Tobel</i>
464			
471			
478			
492			
493			
570			
573			
2922			
2923			

Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmanrechten,
BERN, den 6. Juni 1968

Im Namen des Regierungsrates
Der Regimentschef: *F. Müller*
Der Staatschreiber: *V.*



Nach Entwurf der Architekten: H. Daxelhofer, H. Holtmeyer
und W. Künzi



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Taubenbalde

(Plan Nr. 4209 vom 10. Juni 1967)

Art. 1 Wirkungsbereich

Baulinienplan, Sonderbauvorschriften und Bebauungsplan finden Anwendung auf das im Baulinienplan Nr. 4209 vom 10. Juni 1967 durch eine punktierte Umrandung begrenzte Gebiet.

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Die im Bauklassenplan von 1955 enthaltene Bauklasseneinteilung wird aufgehoben. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen wird das Gebiet im Wirkungsbereich dieser Sonderbauvorschriften der Bauklasse IV zugewiesen.

Art. 3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 4210 vom 10. Juni 1967 ordnet die Abmessungen, Form und Lage der Neubauten, sowie die Gebäudeabstände und Geschosszahlen. Er gilt ferner als Richtlinie für die Gestaltung der Freiflächen, Fusswege und Zufahrten, sowie für die ober- und unterirdischen Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

Art. 4 Geschosszahlen und Gebäudehöhen

- 4.1. Es sind in Abweichung von den Bestimmungen der Bauklasse folgende Geschosszahlen und Gebäudehöhen zulässig:
- im Feld A: 9 Geschosse über dem Niveau der Taubenstrasse (inkl. das offene Eingangsgeschoss)
 - im Feld B: 5 Geschosse über dem Niveau der Marzilistrasse (inkl. das offene Eingangsgeschoss)
 - im Feld C: 4 Geschosse über dem Niveau der Brückenstrasse (inkl. das offene Eingangsgeschoss)
 - im Feld D: 2 Geschosse über dem Niveau der Brückenstrasse

- 4.2. Die Gebäudehöhen dürfen die im Baulinienplan angegebenen Höhenkoten

im Feld A	Kote 560.20
im Feld B	Kote 520.50
im Feld C	Kote 516.00
im Feld D	Kote 509.50

nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Höhenkoten ist ungeachtet der Baulinienabstände zulässig.

- 4.3. Die Höhenkoten beziehen sich auf die Oberkante der Flachdächer resp. Dachterrassen.

Art. 5 Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die grossen Abmessungen der Gebäude unterstehen diese in bezug auf ihre architektonische Gestaltung, ihr Material und die Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Art. 6 Dachgestaltung

6.1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

6.2. Das oberste Geschoss darf nur von Kaminen und Ventilationszügen, Aufbauten für Treppen, Liftmotoren, Expansionsgefässen, Abluftaggregaten sowie den Brüstungen überragt werden. Diese Aufbauten sind auf das technisch erforderliche Mindestmass zu beschränken.

Art. 7 Autoabstellplätze

Für je 75 m² Bürofläche (Bruttonutzfläche) muss ein Abstellplatz nachgewiesen werden.

Art. 8 Schutzgebiet

Das von den Sonderbauvorschriften erfasste Gebiet ist Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

Art. 9 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 10. Juni 1967

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 21. JUNI 1967

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigungsvermerke

Auflage: 28.6.67-17.7.67 Abschluss des Einspracheverfahrens: 25.8.67..

1. Eingelangte Einsprachen: ..5... Erledigte Einsprachen: .keine.....

Aufrechterhaltene Einsprachen: ...5.....

2. Eingaben: keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: keine

Genehmigt durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 30. AUG. 1967

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

F. Schöpfer

Dumms

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: .29.10.1967.....

mit: ..16'839..... Ja

mit: ..9'820..... Nein



Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Dumms

Genehmigung durch den Regierungsrat:



**Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.**

BERN, den **6. Juni 1968**

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

G. Frei *F. Heusler*